

Synopse

RVOV - Aufhebung Amtschreiberkonferenz

	Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (RVOV)
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Solothurn</i> gestützt auf das Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999 (RVOG)¹⁾ <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (RVOV) vom 11. April 2000 (Stand 1. April 2014) wird wie folgt geändert:
§ 18^{bis} Führung der Amtschreibereien und des kantonalen Konkursamtes ¹ Die Fachaufsicht über die Amtschreibereien (einschliesslich die Betreibungsämter und das kantonale Handelsregisteramt) sowie über das kantonale Konkursamt richtet sich nach § 22 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung²⁾. ² Das Finanzdepartement führt die Amtschreibereien (einschliesslich die Betreibungsämter und das kantonale Handelsregisteramt) sowie das kantonale Konkursamt in finanzieller, personeller und organisatorischer Hinsicht.	§ 18^{bis} Fachaufsicht über die Amtschreibereien ² Das Amtschreiberei-Inspektorat führt zur Sicherstellung der Fachaufsicht nach § 22 Absatz 2 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung³⁾ sowie zur Sicherstellung der Fachausbildung der Notare und Notarinnen nach Bedarf Fachkonferenzen durch.
§ 18^{ter} Amtschreiberkonferenzen	§ 18^{ter} Aufgehoben.

1) BGS 122.111.

2) BGS 122.111.

3) BGS [122.111.](#)

¹ Das Finanzdepartement lädt die Amtschreiber und die Amtschreiberinnen zur Sicherstellung der Führung der Amtschreibereien und des kantonalen Konkursamtes nach § 18^{bis} Absatz 2 bei Bedarf zu einer Konferenz ein. Die Einladung ist dem Obergericht und dem Amtschreiberei-Inspektorat zur Kenntnis zu bringen. ² Das Amtschreiberei-Inspektorat führt zur Sicherstellung der Fachaufsicht nach § 22 Absatz 2 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung¹⁾ sowie zur Sicherstellung der Fachausbildung nach Bedarf Fach-Amtschreiberkonferenzen durch. Grundlage bildet das Pflichtenheft des Obergerichtes für den Amtschreiberei-Inspektor oder die Amtschreiberei-Inspektorin. In der Regel nehmen auch die übrigen Notare und Notarinnen der Amtschreibereien und des kantonalen Konkursamtes an diesen Konferenzen teil. Die Einladung ist dem Obergericht und dem Finanzdepartement zur Kenntnis zu bringen. ³ Zur Erledigung von Aufträgen aus den Amtschreiberkonferenzen nach den Absätzen 1 und 2 sowie zur Besprechung von fachlichen und betrieblichen Problemen aus der Praxis der Amtschreibereien und des kantonalen Konkursamtes versammeln sich die Amtschreiber und die Amtschreiberinnen nach Bedarf zu einer internen Amtschreiberkonferenz. Diese konstituiert sich selbst. Nach Bedarf sind auch die übrigen Notare und Notarinnen der Amtschreibereien und des kantonalen Konkursamtes einzuladen. Die Einladung ist dem Obergericht, dem Finanzdepartement und dem Amtschreiberei-Inspektorat zur Kenntnis zu bringen.	
	II.
	Der Erlass Verordnung über die Ausbildung von Fachpersonen der Amtschreiberei vom 4. Juli 2005 (Stand 1. Januar 2006) wird wie folgt geändert:
§ 21 Prüfungskommission ¹ Die Prüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Der Regierungsrat wählt nach Anhören der Amtschreiberkonferenz die Mitglieder der Prüfungskommission und bezeichnet den Präsidenten oder die Präsidentin. ² Das Finanzdepartement kann Ersatzleute bezeichnen.	¹ Die Prüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Der Regierungsrat wählt nach Anhören des Amtschreiberei-Inspektors oder der Amtschreiberei-Inspektorin die Mitglieder der Prüfungskommission und bezeichnet den Präsidenten oder die Präsidentin.

¹⁾ BGS [122.111](#).

³ Das Finanzdepartement stellt die Verbindung zwischen Kommission und Kandidaten sowie Kandidatinnen her und besorgt die administrativen Arbeiten.	
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Änderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.
	[Ort] [Behörde]